Schulkonferenz

§§ 128ff Hessisches Schulgesetz, Konferenzordnung §§ 1-16

- Zusammensetzung je nach Schulform und Alter der SchülerInnen:
 50% LehrerInnen, 50% SchülerInnen und Eltern plus der/die SchulleiterIn
- 11 25 Mitglieder, über die Anzahl der Mitglieder entscheidet die Gesamtkonferenz
- SchulleiterIn als Vorsitzende/r

50% Lehrer, 50% Eltern + Schüler (ab Jg. 8) Schulen bis Jg. 6, (+Förderschulen): nur Eltern Schulen bis Jg. 9/10: Eltern 30%, Schüler 20% Schulen bis Jg. 12/13: Eltern 25%, Schüler 25% Oberstufenschulen: Eltern 20%, Schüler 30% Berufliche Schulen: Eltern 10%, Schüler 40% Schulen für Erwachsene: Schüler 50%

Berufsschulen: + je 2 Vertreter Arbeitgeber / Arbeitnehmer beratend

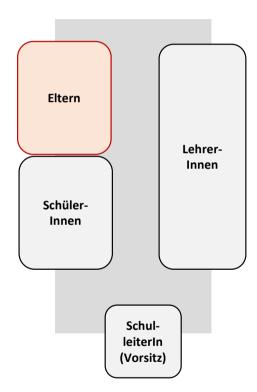
- Recht auf Teilnahme an Konferenzen und SV- und SEB-Sitzungen
- Tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr
- Beschlussfähigkeit bei mindestens 50%, sonst erneute Einladung
- offene Abstimmungen
- Verschwiegenheit
- Protokollpflicht über jede Sitzung -> Mitglieder, Vorsitzende des SEB und SV

Ausnahmen:

SchulleiterIn kann bei pädagogischen oder rechtlichen Bedenken gegen Beschlüsse eine Wiederaufnahme fordern -> erneute Beratung in 10-20 Schultagen Bei "unaufschiebbaren Angelegenheiten" trifft der Schulleiter die Entscheidung alleine



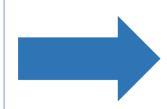
Schulkonferenz



Schulkonferenz §§ 110-112, 127, 129, 133 Hessisches Schulgesetz



Vorschlagsrecht	
Entscheidungsrechte (Auswahl)	Anhörungsrechte (Auswahl)
Schulprogramm	Entscheidungen über Schul- und Unterrichtsorganisation
 Grundsätze freiwilliger Unterrichts-/Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote 	 Einrichtung von Vorklassen, Standorte für den inklusiven Unterricht
Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften	Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
Schulhaushalt	Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen
• Schulordnung	Endgültige Beauftragung Schulleiter
 Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, bei über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung 	



Prozess: Schulleitung legt Vorschläge zur Beratung vor, Schuko berät und entscheidet. Viele Entscheidungen der Schuko gehen in ein sog. Beteiligungsverfahren, d.h. der SEB wird um Zustimmung gebeten oder muss angehört werden. Frist: 4 Unterrichtswochen

Ziel: Verständigung! Lehnt der SEB Entscheidungen für zustimmungspflichtige Maßnahmen der Schulkonferenz ab, wird die letztliche Entscheidung an das Staatliche Schulamtes übertragen.